

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2005

Nr. 2005/2734

Wahlbeschwerde Ralph Weitz, Oberwil b. Büren, gegen die Wahl des Kirchgemeinde-präsidenten und der Kirchgemeindevizepräsidentin der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberwil bei Büren vom 25. September 2005

1. Wahlbeschwerde

Mit Schreiben vom 18. November 2005 hat Ralph Weitz, Rütistrasse 17, 3298 Oberwil b. Büren, Beschwerde gegen die Wahlen in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberwil bei Büren vom 25. September 2005 eingereicht. Er beantragt die Aufhebung und Wiederholung der Wahlen, da 'Verdacht auf Wahlmanipulation' vorliege. Als Begründung fügt er an, dass die abgegebenen Wahlzettel nicht abgestempelt wurden: In der Gemeinde Biezwil seien 9 Wahlzettel abgestempelt und 68 nicht abgestempelt worden.

2. Erwägungen

2.1 Sachverhalt

Gegen die Wahlen in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberwil b. Büren vom 25. September 2005 wurden beim Regierungsrat zwei Wahlbeschwerden erhoben. Darin wurde bemängelt, dass die Resultate der Wahl des Kirchgemeindepräsidenten und der Wahl der Kirchgemeindevizepräsidentin in gesetzeswidriger Weise durch die Mitglieder des Kirchgemeinderates ermittelt wurden und verlangt, dass eine Nachzählung von neutraler Seite vorgenommen werde.

Mit RRB 2005/2150 vom 24. Oktober 2005 hat der Regierungsrat die Wahlbeschwerden gutgeheissen und die Wahlergebnisse kassiert. Der Regierungsratshalter von Büren wurde ersucht, die Wahlkommission der Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren (welche nach § 28 der Kirchgemeindeordnung das Zentralwahlbüro der Kirchgemeinde Oberwil b. Büren bildet) mit der Nachzählung der Wahlen vom 25. September 2005 zu beauftragen. Die Wahlkommission Oberwil b. Büren hat die Nachzählung gemäss Auftrag und unter der Aufsicht des Regierungsratshalters am 12. November 2005 durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in den beiden Anzeigern (Büren und Bucheggberg) am Donnerstag, 17. November 2005, publiziert.

2.2 Legitimation, Eintreten

Der Beschwerdeführer ist stimm- und wahlberechtigter Einwohner des Kirchgemeindegebietes und gehört der betreffenden Konfession an. Er ist somit zur Erhebung einer Wahlbeschwerde legitimiert.

Der Beschwerdeführer stellt fest, dass ein Teil der Wahlzettel nicht abgestempelt worden ist und leitet daraus den Verdacht der 'Wahlmanipulation' ab. Die Wahlbeschwerde richtet sich damit gegen die Wahlen vom 25. September 2005. Gegenstand der Beschwerde ist nicht die Nachzählung vom 12. November 2005 durch das Zentralwahlbüro Oberwil b. Büren, sondern die Auszählung der Wahlzettel durch die Mitglieder des Kirchgemeinderates am 25. September 2005. Die Beschwerdefrist gegen diese Wahlen ist längst abgelaufen, konnte doch spätestens bis zum dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse Beschwerde eingereicht werden (§ 160 GpR). Die vorliegende Beschwerde wurde deshalb nicht fristgemäss eingereicht. Es kann nicht darauf eingetreten werden.

Selbst wenn sich die Beschwerde gegen die Ergebnisse der Nachzählung richten würde und darauf eingetreten werden könnte, wäre sie abzuweisen. Bei den nicht abgestempelten Wahlzetteln aus Schnottwil und Biezwil handelt es sich um die brieflich eingegangenen Wahlzettel.

Die Wahlbüros der Einwohnergemeinden haben die Zustellkuverts – in Unkenntnis ihrer Zuständigkeit – ungeöffnet dem für die Auszählung nicht zuständigen Kirchgemeinderat weitergeleitet. Die brieflich abgegebenen Wahlzettel wurden vom Wahlbüro nicht – wie dies § 83 Absatz 2 vorschreibt – auf der Rückseite abgestempelt und in die Urne gelegt. Dabei handelt es sich um einen Verfahrensfehler und nicht um eine Wahlmanipulation. Da nicht abgestempelte Wahlzettel nach § 94 Absatz 1 e) GpR ungültig sind, wurden sie vom Zentralwahlbüro als ungültig gewertet (was an der Wahl des Kirchgemeindepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin nichts geändert hat). Es liegt mithin kein 'Verdacht auf Wahlmanipulation' vor. Es liegen auch keinerlei Anhaltspunkte vor, wonach das Zentralwahlbüro die Nachzählung nicht gesetzeskonform vorgenommen hat.

Für das Beschwerdeverfahren werden in Analogie zu Artikel 86 Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) keine Kosten erhoben.

2.3 Künftige Wahlorganisation

Die Zuständigkeiten zur Ermittlung der Ergebnisse von Urnenwahlen in der Kirchgemeinde Oberwil b. Büren waren Gegenstand des Beschwerdeentscheids vom 24. Oktober 2005. Darauf ist hier nicht weiter einzugehen. Im Hinblick auf die künftige Wahlorganisation bleibt jedoch festzustellen, dass bei den Einwohnergemeinden und deren Wahlbüros Unklarheit herrscht, ob der Kirchgemeinderat die Zustimmung der Einwohnergemeinden zur Regelung in § 28 der Kirchgemeindeordnung eingeholt hat und die Anerkennung der Wahlbüros überhaupt gilt.

Nach § 187 des Gemeindegesetzes kann die Kirchgemeindeversammlung auf Beginn einer Amtsperiode die Wahlbüros der Einwohnergemeinde desselben Gemeindegebietes als ihre eigenen anerkennen. Die Anerkennung gilt, wenn die Einwohnergemeindeversammlung zustimmt, und sie bleibt solange in Kraft, bis eine der Gemeindeversammlungen ihren Beschluss auf Ende einer Amtsperiode wieder aufhebt (§ 188 des Gemeindegesetzes). Es ist aufgrund des Schreibens der Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren vom 5. Dezember 2005 fraglich, ob die Anerkennung der Wahlbüros der Einwohnergemeinden gemäss § 28 der Kirchgemeindeordnung den betroffenen Einwohnergemeinden und ihren Wahlbüros überhaupt jemals zur Kenntnis gebracht wurde. Die Wahlbüros der sechs Einwohnergemeinden und das Zentralwahlbüro der Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren waren über ihre Zuständigkeiten und Aufgaben offensichtlich nicht im Bild.

Im Hinblick auf die bevorstehende Pfarrwahl vom 21. Mai 2006 sind daher klare Verhältnisse zu schaffen. Soweit die Zustimmungen der betroffenen Einwohnergemeinden fehlen, sind diese vom Kirchgemeinderat noch einzuholen. Ist die Wahlkommission der Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren

nicht bereit, als Zentralwahlbüro zu amten, hat die Kirchgemeinde ein anderes Gemeindezentralwahlbüro zu bestimmen (in diesem Fall muss § 28 der Kirchgemeindeordnung geändert werden). Im weiteren sind die Wahlbüros der Einwohnergemeinden und das Zentralwahlbüro über ihre Aufgaben und Funktionen zu informieren und es ist sicherzustellen, dass die Wahlbüros vor jedem Urnengang ein aktualisiertes Stimmregister sowie Abstimmungs- bzw. Wahlprotokolle erhalten.

3. Beschluss

- 3.1 Auf die Wahlbeschwerde von Ralph Weitz gegen die Wahl des Kirchgemeindepräsidenten und der Kirchgemeindevizepräsidentin vom 25. September 2005 wird nicht eingetreten.
- 3.2 Es werden keine Kosten für das Beschwerdeverfahren erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Ralph Weitz, Rütistrasse 17, 3298 Oberwil b. Büren (**lettre signature**)

Kirchgemeinderat der Evang.-ref. Kirchgemeinde Oberwil bei Büren, z.Hd. Jörg Schenker, Bachstr.
11, 3298 Oberwil b. Büren

Einwohnergemeinderat Oberwil bei Büren, z. Hd. Bernhard Eggenschwiler, Gemeindepräsident, Barweg
10, 3298 Oberwil b. Büren

Wahlkommission der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren, z. Hd. René Müller, Gemeindeschreiber,
Hofacher 19, 3298 Oberwil b. Büren

Wahlbüropräsidium der Einwohnergemeinde Schnottwil, 3253 Schnottwil

Wahlbüropräsidium der Einwohnergemeinde Biezwil, 4585 Biezwil

Wahlbüropräsidium der Einwohnergemeinde Bibern, 4578 Bibern

Wahlbüropräsidium der Einwohnergemeinde Gossliwil, 4579 Gossliwil

Wahlbüropräsidium der Einwohnergemeinde Lüterswil, 4584 Lüterswil

Oberamt Region Solothurn, Manfred Kaufmann (intern)

Kirchendirektion des Kantons Bern, Hansruedi Spichiger, Münsterstrasse 2, 3011 Bern

Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn, André Grolimund (intern)

Regierungsstatthalteramt, 3294 Büren an der Aare